# Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 4 Ausgabetag: 20. Jahrgang 19.03.2012

#### Inhalt

Seite

- Planfeststellungsverfahren für den Neubau der L 480n von Bau-km 0 -010 bis Bau-km 1+370, Bahnübergangsbeseitigung Hamminkeln-Diersfordt (Bahn-km 34,350) auf dem Gebiet der Stadt Hamminkeln
- 2. Satzung vom 09.03.2012 zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH)" vom 18.12.2007 <u>3</u>
- 3. Hinweis auf die Veröffentlichung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Wesel und Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck vom 30.01.2012 **5**

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der L 480n von Bau-km 0 -010 bis Bau-km 1+370, Bahnübergangsbeseitigung Hamminkeln-Diersfordt (Bahn-km 34,350) auf dem Gebiet der Stadt Hamminkeln, mit folgenden Maßnahmen:

- Rückbau des vorhandenen Bahnüberganges,
- Teilrückbau der verlassenen L 480 nordwestlich der Bahnstrecke,
- Anbindung der Diersfordter Straße bei Bau-km 0+265 an die L 480n bis zur Bahnstrecke (Wendehammer),
- Verlegung eines Grabens am südlichen und nördlichen Böschungsfuß der L 480n von Bau-km 0+575 bis 0+620 und Bau-km 0+645 bis Bau-km 0+835,
- Anbindung der Diersfordter Straße und Kastanienstraße an die L 480n bei Bau-km 1+100 bis zur Bahnstrecke (Wendehammer)
- der Neuanlage von 2,24 ha Kompensationsmaßnahmen einschließlich Folgemaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entlang der L 480n und in teilweise externen Flächen.
- der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Hamminkeln (Kreis Wesel) – Gemarkung Hamminkeln

Der **Planfeststellungsbeschluss** der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 – Verkehr – (Planfeststellungsbehörde) vom 24.02.2012 - Az.: 25.04.01.02-02/09 - der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

#### 26. März 2012 bis 10. April 2012

(einschließlich) in der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Str. 9, Zimmer 204, 46499 Hamminkeln, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist sowie auch den bekannten Betroffenen zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

(Unterschrift)	

2. Satzung vom 09.03.2012 zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH)" vom 18.12.2007

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963), hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 01.03.2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH)" vom 18.12.2007 beschlossen:

#### Artikel I

- § 1 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:
  Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des GBH werden gemäß § 27
  EigVO NRW die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) angewendet.
- 2. § 4 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
  - "a) Zustimmung zu Verträgen, die keiner Vergabeentscheidung bedürfen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 125.000 Euro übersteigt,"
- 3. § 4 Abs. 2 Buchstabe b) und c) werden zusammengefasst und erhalten folgende Fassung:
  - "b) Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß der §§ 15,16 EigVO NRW, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreitet,"
  - Danach wird § 4 Abs. 2 um folgenden Absatz ergänzt:
  - c) Bewilligung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 40.000 € überschreitet,"
- 4. In § 6 Abs. 2 werden die Worte "und den zuständigen Beigeordneten / die zuständige Beigeordnete" gestrichen.
- 5. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte "oder der / die zuständige Beigeordnete" gestrichen.
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
- 6. § 7 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

- 7. In § 9 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
- 8. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung: Erklärungen, die über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinausgehen und durch die die Stadt Hamminkeln durch den Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin oder ihrer allgemeinen Vertretung und von der

Betriebsleitung unterzeichnet.

- In § 12 Abs. 1 und 2 werden die Worte "Erfolgsplan" durch "Ergebnisplan", "Vermögensplan" durch "Finanzplan, "fünfjährige Finanzplan" durch "mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan" und "Vermögensplans" durch "Finanzplans" ersetzt.
- 10. In § 13 werden die Worte "den / der zuständigen Beigeordneten," gestrichen und das Wort "Vermögensplanes" durch "Finanzplanes" ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Gemeinschaftsbetriebes Hamminkeln (GBH) vom 18.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, den 09.03.2012

Stadt Hamminkeln Der Bürgermeister

- Schlierf -

Hinweis auf die Veröffentlichung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Wesel und Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck vom 30.01.2012

Die Satzung vom 30.01.2012 zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Wesel und Hamminkeln und der Gemeinde Schermbeck vom 14.01.1980 ist im amtlichen Verkündungsblatt des Kreises Wesel "Amtsblatt des Kreises Wesel", Ausgabe vom 03.02.2012, Nr. 3, veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), hingewiesen.

Hamminkeln, den 06.03.2012

Stadt Hamminkeln Der Bürgermeister

- Schlierf -